

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1922

Nr. 5

ausgegeben am 22. Januar 1922

Gesetz

vom 3. Januar 1922

betreffend die Einführung von Fischereikarten

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich zu verfügen, wie folgt:

Art. 1

1) Niemand darf ohne eine von der Fürstlichen Regierung ausgestellte Fischereikarte (Fischereilegitimation) im Fürstentum die Fischerei ausüben.

2) Der Besitzer einer Fischereikarte hat diese bei Ausübung der Fischerei stets bei sich zu tragen und den öffentlichen Sicherheitsorganen über Verlangen vorzuweisen.

3) Das Formular der Fischereikarte wird von der Fürstlichen Regierung im Verordnungswege festgestellt.

Art. 2

1) Die Fischereikarten sind je nach Begehren der Partei mit ein-, zwölf- oder sechsunddreissigmonatiger, vom Tage der Ausstellung an laufender Gültigkeit auszufertigen.

2) Für die Ausstellung der Fischereikarten sind folgende, in die Landeskasse fliessende Gebühren zu entrichten:

Für Karten mit einmonatiger Gültigkeit 5 Fr.,

für solche mit zwölfmonatiger Gültigkeit 12 Fr.,

und solche mit sechsunddreissigmonatiger Gültigkeit 30 Fr.,

3) Diese Gebühren verstehen sich für Inländer und für den Fall, dass die Fischereikarte nur für einen bestimmten Fischereibezirk ausgestellt

wird. Sie erhöhen sich für jeden weiteren Fischereibezirk um 20 %. Ausländer zahlen hiezu einen Zuschlag von 50 %.

Art. 3

Von der Erlangung einer Fischereikarte sind ausgeschlossen:

- a) Personen unter 18 Jahren, sofern nicht für diese von ihren gesetzlichen Vertretern darum nachgesucht wird;
- b) Personen, die von Wohltätigkeitsanstalten oder aus Gemeindemitteln Armenunterstützungen beziehen;
- c) Geisteskranke und Gewohnheitstrinker, Verschwender, arbeitsscheue und liederliche Personen;
- d) für die Dauer von fünf Jahren nach Verbüßung der Strafe jene, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigentums verurteilt wurden;
- e) für die Dauer von drei Jahren nach Verbüßung der Strafe jene, die wegen Übertretung des Diebstahls oder Teilnahme daran schuldig erkannt worden sind;
- f) für die Dauer von zwei Jahren jene, die wegen eines Missbrauches der Fischereikarte oder einer anderen Übertretung der fischereigesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden sind.

Art. 4

Die Fischereikarte kann ohne Rückstellung der erlegten Gebühr eingezogen werden, wenn hinsichtlich der Person des Inhabers einer der Ausschliessungsgründe des vorstehenden Art. 3. eintritt.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, am 3. Januar 1922

gez. Johann

gez. Ospelt
Fürstlicher Rat